

Haftungsausschluss beim Schülerbeförderung

Richtlinien für staatl. Lehrkräfte an staatl. Schulen

- ▶ Schülerbeförderung im privaten PKW nur in Ausnahmefällen
- ▶ Staat haftet im Falle eines Unfalls
- ▶ **Aber mit Einschränkungen**
 - die ggf. zu Lasten der Lehrkraft gehen (z.B. bei grober Fahrlässigkeit; diese wird z.B. bei Missachtung der Vorfahrt im Straßenverkehr angenommen)
 - Keinesfalls Pflicht, nur freiwillig

Staatl. Lehrkräfte an privaten Schulen

- ▶ ... sollten grundsätzlich keine Schüler im privaten PKW befördern
- ▶ Schülerbeförderung ist Aufgabe des Trägers
- ▶ Träger kann auch eine staatl. Lehrkraft nicht anweisen, auch nicht die Schulleitung
- ▶ Im Schadensfalle hat die Lehrkraft den „Schwarzen Peter“, denn ...
 - Träger sagt: Ist nicht mein Personal ...
 - Staat sagt: Ist nicht meine Zuständigkeit ...

Haftungsausschluss

- ▶ Eltern unterschreiben einen „Haftungsausschluss“
- ▶ im Ernstfall wirkungslos
- ▶ Versicherung des Trägers für die staatliche Lehrkraft und eine „Schadensersatzfreistellungserklärung“ wären nötig
 - Übernahme von Folgen für Dienstunfähigkeit, komplette Haftungsübernahme gegenüber Dritten
 - Ist aber nicht realistisch
- ▶ Deshalb Empfehlung: Keinen Schülertransport im privaten PKW durch die Lehrkraft